



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LX. Kurfürst Joachim I. ertheilt der Stadt Bernau die Erlaubniß zur Erhebung eines Damm- und Deichsel-Zolles, am 30. Januar 1532.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

brües erblich verkauft vnd vor vns mit handt vnd mundt, wie recht, vorlassen vnd abgetretten habenn, in crafft vnd macht dits brües vnd also, das Nu furder meher gemelter Thomas Mittelstrafs vnd sein Menlich leibs lehens Erben dieselben Achtzehenn huffen Landes mit allen jren zugehorungen vnd gerechtigkeiten an Zinsfen vnd Nutzungen von vns, vnfern Erbenn vnd nachkommen Marggraffen zu Brandenburg zu rechtem Manlehne habenn, besitzenn, genieffenn vnd gebrauchen, So oft es nott thut, nehmen vnd emphahen, vns auch dauon thun vnd pflegenn soll, als Manlehns recht vnd gewonheit ist etc. — Gegebenn zu Coln an der Sprew, am Sontag Oculi, Cristi vnfers hern gepurt tausent funffhundert vnd jm einvnddreissigstenn Jare.

Nach dem Originale des Bernauer Stadtarchives.

LX. Kurfürst Joachim I. ertheilt der Stadt Bernau die Erlaubniß zur Erhebung eines Damms und Deichsel-Zolles, am 30. Januar 1532.

Wir Joachim, von gots gnadenn Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürst, zu Stettin etc., bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff vor vns, vnfer erben vnd Nachkommen marggraffen zu Brandenburg vnd suft ydermenniglich, die Ine Sehen, horen oder lesenn, Als vns vnser liebe getreuwen Burgemeister vnd Rathmanne vnser Stadt Bernau angezeigt vnd vndertheniglich vormeldet habenn, das die Landstraßen vnd herweg aus dem lande zu Pomern, vonn der Oder vnd sunst fur vnd durch vnser Stadt Bernau gehn, dardurch Inen der Steinweg vnd Tamme ausgefahren vnd verderbet werde. Weil aber sollicher uncoften der Stadt vnd gemeynen nutz zev abbruch vnd nachtheil thet reichenn, haben sie vns gebethen, jnen zu vorgonnen, das sie von jglichen wagen, so kauffmanns whar vnd gutter geladen, vnd damit durch vnser Stadt ader dafur vber hinterweg fharen wurden, Einen disselfennig zu furderen vnd zu nehmen, das wir der vnferen von Bernau vnderthenige bit angesehen vnd jnen aus gnediger betrachtung jrer anliggenden notturft zv erhaltung der Steinwege und Temmen den Disselfennig zu nhemen gnediglich vergont vnd erleubt habenn. Vnd thun das hyemit gegenwertiglich in Crafft vnd macht dis briefs, das der Rath vnser Stadt Bernau vnd Ire nachkommen zu ewigen zeiten fur vnd fur den wanderenden Wharn, so kauffmanns whare vnd gutter, fhuren vnd hantware, von allen vnd iglichen wagen, so mitt kauffmans whar beladen, vnd durch die Stadt oder vmbin fharen, vnd Iren eigenthumb der Stadt ruhren werden, Ein Disselfennig vor ydermenniglich vngehindert furdern vnd nhemen mvgen vnd fvllen. Vnd so sich jemants, der kauffmannswhare fhuret oder hantiret, denselben Disselfennig zu geben weigern wurde, den oder dieselben mögen sie oder Ire nachkommen vffhalten, So lange fvlllicher pfennig gegeben wirt, doch den vnfern an Iren deshalb hergebrachten freiheiten vnshedelich, getrevlich vnd vngeferlich. Zu vrkunt mit vnferm anhangenden Ingesiegel vorsiegelt vnd geben zu Colen an der Sprew, am Dinstag nach Conversionis pauli, Cristi geburt tausent funffhundert vnd jm zweivnddreissigstenn Jare.

Nach dem Originale des Bernauer Stadtarchives.